



Sankt Augustin, 11.9.2014

Laufende Nummer: 11/2014

**Satzung der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften Standort Rheinbach der
Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 10. Juni 2014**

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-334, Fax +49 2241 865-8334, email:
natalie.skora@hochschule-bonn-rhein-sieg.de



**Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg**
University of Applied Sciences

**Fachschaftratsrat Wirtschaftswissenschaften Standort Rheinbach der Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg**

Gemäß § 17 Abs. 14 Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in der Fassung vom 21. Januar 2014 i.V.m. § 56 Hochschulgesetz (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung vom 3. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 723) erlässt die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften Standort Rheinbach der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgende Satzung. In dieser Satzung wird zur Wahrung der Verständlichkeit auf die doppelte Bezeichnung der Ämter und Personen für beide Geschlechter verzichtet. Alle Angaben gelten in gleicher Form für das andere Geschlecht.

Satzung der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften

Standort Rheinbach

Inhalt

<i>I. Fachschaft</i>	1
§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung.....	1
§ 2 Aufgaben der Fachschaft.....	1
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	1
§ 4 Organe der Fachschaft	1
<i>II. Fachschaftsrat</i>	1
§ 5 Aufgaben des Fachschaftsrates.....	1
§ 6 Zusammensetzung und Amtszeit des Fachschaftsrates.....	2
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Fachschaftsrates.....	3
§ 8 Vorsitz des Fachschaftsrates	3
§ 9 Sitzungen des Fachschaftsrates.....	4
§ 10 Beschlussfähigkeit	4
§ 11 Beschlüsse	5
§ 12 Ausschüsse	5
§ 13 Fachschaftsvollversammlung	5
<i>III. Ressorts der Fachschaft</i>	6
§ 14 Organisation der Ressorts	6
<i>IV. Regelung der standortübergreifenden Zusammenarbeit</i>	6
§ 15 Übergangsregelung	6
<i>V. Schlussbestimmungen</i>	6
§ 16 Haftung.....	6
§ 17 Satzungsänderungen	6
§ 18 Veröffentlichung und Inkrafttreten.....	7

I. Fachschaft

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- 1) Die ordentlich eingeschriebenen Studierenden des Fachbereiches 01 Wirtschaftswissenschaften am Standort Rheinbach der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg bilden die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften Standort Rheinbach.
- 2) Die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften Standort Rheinbach ordnet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, der Grundordnung der Hochschule, der Satzung der Studierendenschaft und dieser Satzung ihre Angelegenheiten selbstständig.

§ 2 Aufgaben der Fachschaft

- 1) Die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften Standort Rheinbach hat die Aufgabe, sorgsam mit der Einrichtung des Fachbereiches umzugehen und Beschädigungen umgehend zu melden. § 4 Satzung der Studierendenschaft gilt analog.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ergänzend zu den Rechten und Pflichten gemäß § 3 Satzung der Studierendenschaft ergeben sich folgende Rechte und Pflichten für die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften Standort Rheinbach:

- 1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, schriftliche Anträge an den Fachschaftsrat zu stellen, sowie über regelwidriges Verhalten von Professoren und Lehrbeauftragten zu informieren.
- 2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat sowohl in den Sitzungen des Fachschaftsrates sowie in Fachschaftsvollversammlungen Rederecht.

§ 4 Organe der Fachschaft

- 1) Gemäß §16 Satzung der Studierendenschaft ist das Organ der Fachschaft der Fachschaftsrat.

II. Fachschaftsrat

§ 5 Aufgaben des Fachschaftsrates

- 1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft.
- 2) Der Fachschaftsrat ist der Fachschaft über seine Arbeit und die Verwendung der ihm zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mittel rechenschaftspflichtig.

- 3) Der Fachschaftsrat führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.
- 4) Der Fachschaftsrat beschließt die Richtlinien der einzelnen Ressorts, nach denen diese die laufenden Geschäfte erledigen.
- 5) Der Fachschaftsrat hat seine Finanzen am Ende des Haushaltsjahres in Form von Inventar und Einnahmen-/Ausgabenrechnung in seiner Fachschaft zu veröffentlichen. Das Haushaltsjahr ergibt sich aus § 20 Abs. 3 Satzung der Studierendenschaft.

§ 6 Zusammensetzung und Amtszeit des Fachschaftsrates

- 1) Der Fachschaftsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenverantwortlichen, dem stellvertretenden Kassenverantwortlichen und bis zu 4 weiteren gewählten Mitgliedern, sowie seinen freien Mitarbeitern.
- 2) Der Fachschaftsrat kann die Anzahl von freien Mitarbeitern eigenständig bestimmen. Freie Mitarbeiter sind nicht gewählte, an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften Standort Rheinbach eingeschriebene Studenten, die auf freiwilliger Basis im Fachschaftsrat mitarbeiten. Über die Aufnahme von freien Mitarbeitern wird ausschließlich in Sitzungen abgestimmt. Zur Aufnahme müssen alle anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates der Aufnahme zustimmen. Enthaltungen werden in der Abstimmung nicht mit berücksichtigt.
- 3) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beträgt in der Regel ein Jahr. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der Konstituierung des neu gewählten Fachschaftsrates.
- 4) Die Amtszeit eines Mitgliedes endet
 - a) durch Rücktritt,
 - b) durch Exmatrikulation,
 - c) durch Tod,
 - d) durch Konstituierung eines neuen Fachschaftsrates.
- 5) Der Fachschaftsrat wählt aus den gewählten Mitgliedern den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, sowie den Kassenverantwortlichen und den stellvertretenden Kassenverantwortlichen.
- 6) Die Mitglieder des Fachschaftsrates können jederzeit, ohne Angabe von Gründen zurücktreten.
- 7) Scheidet ein Mitglied des Fachschaftsrates aus, so rückt das im Wahlergebnis nächst höher stehende Ersatzmitglied automatisch nach.

- 8) Die Abwahl der oder des Vorsitzenden des Fachschaftsrates ist nur bei Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden zulässig. Satz 1 gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter entsprechend.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Fachschaftsrates

- 1) Die Mitglieder des Fachschaftsrates vertreten die gesamte Fachschaft. Sie sind an Aufträge und Weisungen der Fachschaft nicht gebunden.
- 2) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.
- 3) Gewählte Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, es sei denn, es ist ihnen aus triftigem Grunde nicht möglich. Ein triftiger Grund liegt bei Krankheiten, Staus, Unfällen oder vergleichbaren Vorkommnissen vor.
- 4) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind angehalten, sich in den Ressorts zu engagieren.
- 5) Die Mitglieder des Fachschaftsrates haben die Pflicht, sich regelmäßig über die Aktivitäten der verschiedenen Ressorts zu informieren.

§ 8 Vorsitz des Fachschaftsrates

- 1) Der Vorsitzende ist allen Mitgliedern des Fachschaftsrates weisungsbefugt.
- 2) Das Amt des Vorsitzenden muss durch eine voll geschäftsfähige Person besetzt werden.
- 3) Der Vorsitzende des Fachschaftsrates organisiert die Zusammenarbeit der Ressorts. Er hat darauf zu achten, dass die vom Fachschaftsrat und die von der Fachschaftsvollversammlung getroffenen Beschlüsse umgesetzt werden.
- 4) Der Vorsitzende kann Mitgliedern ihre bisherigen Ressorts entziehen und sie in anderen Ressorts einsetzen.
- 5) Der Vorsitzende des Fachschaftsrates beruft die Fachschaftsratsitzungen ein.
- 6) Der Vorsitzende des Fachschaftsrates eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- 7) Der Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass die Einberufung und Durchführung der Fachschaftsvollversammlung ordnungsgemäß verläuft.
- 8) Der Vorsitzende des Fachschaftsrates hat Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Fachschaftsrates, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat er das Präsidium zu unterrichten.

§ 9 Sitzungen des Fachschaftsrates

- 1) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind öffentlich. Die Tagesordnung wird per E-Mail an die Mitglieder des Fachschaftsrates versendet und öffentlich in den Schaukasten des Fachschaftsrates unter Einhaltung der Ladungsfrist ausgehängt. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten (TOPs), insbesondere Personalangelegenheiten, kann die Öffentlichkeit auf Beschluss ausgeschlossen werden.
- 2) Die Tagesordnung muss mind. die folgenden Punkte beinhalten:
 - a) Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - b) Genehmigung der Tagesordnung,
 - c) Genehmigung von Protokollen zu vorherigen Sitzungen,
 - d) Aktuelle Lage der einzelnen Ressorts.
- 3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage.
- 4) Während der Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Erstellung des Protokolls orientiert sich an den §§ 17, 18 GO des Studierendenparlaments. Die Protokolle sind der Fachschaft gegenüber zu veröffentlichen.
- 5) Der Fachschaftsrat tagt im Vorlesungszeitraum in den Räumen der Fachschaft. Im vorlesungsfreien Zeitraum können Sitzungen auch außerhalb des Fachbereiches stattfinden.
- 6) Der Fachschaftsrat ist zu Sitzungen außerhalb des Vorlesungszeitraumes nicht verpflichtet.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- 1) Die Beschlussfähigkeit des Fachschaftsrates ist an die Einhaltung der Ladungsfrist und an die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gewählten Mitglieder gebunden.
- 2) Die Beschlussfähigkeit wird überprüft
 - a) zu Beginn einer Sitzung des Fachschaftsrates,
 - b) vor Wahlen und Abstimmungen auf Antrag eines Mitgliedes der Fachschaft.
- 3) Wird festgestellt, dass der Fachschaftsrat nicht beschlussfähig ist, wird die Sitzung geschlossen. Die nächste Sitzung ist bezüglich der unerledigten TOPs unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates beschlussfähig, sofern die Ladungsfrist eingehalten wurde.

§ 11 Beschlüsse

- 1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, Beschlussfassungen zu beantragen.
- 2) Stimmrecht haben nur gewählte Mitglieder des Fachschaftsrates.
- 3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4) Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit, soweit diese oder eine übergeordnete Satzung dem nicht entgegenstehen. Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung. Ergibt sich wiederum eine Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 5) Beschlüsse des Fachschaftsrates sind in einem Protokoll niederzulegen.
- 6) Beschlüsse des Fachschaftsrates werden, wenn von diesem nichts anderes bestimmt wird, mit der Beschlussfassung wirksam.
- 7) Beschlüsse sind innerhalb der Mitglieder der Fachschaft zu veröffentlichen. Die Bekanntgabe erfolgt nach der Beschlussfassung in Textform per E-Mail.

§ 12 Ausschüsse

- 1) Der Fachschaftsrat kann zur Vorbereitung von Beschlüssen und zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse einrichten.
- 2) Ausschüsse werden durch Beschluss des Fachschaftsrates gebildet. Zur Bildung eines Ausschusses reicht eine einfache Mehrheit aus.
- 3) Ausschüsse müssen aus mindestens 3 Mitgliedern der Fachschaft bestehen, von denen 2 Mitglied des Fachschaftsrates sein müssen. Die Mitglieder werden durch einen Beschluss des Fachschaftsrates bestimmt. Zur Aufnahme eines Mitgliedes reicht die einfache Mehrheit aus.
- 4) Jedes Mitglied der Fachschaft kann in einem oder mehreren Ausschüssen mitwirken.

§ 13 Fachschaftsvollversammlung

- 1) Die Fachschaftsvollversammlung verfolgt den Zweck, alle Mitglieder der Fachschaft über aktuelle Thematiken zu informieren und ihnen die Möglichkeit zur direkten Beteiligung an Entscheidungen zu geben. Die Rahmenbedingungen für eine Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung, sowie deren Voranmeldung ist dem § 17 Abs. 8 Satzung der Studierendenschaft zu entnehmen.

III. Ressorts der Fachschaft

§ 14 Organisation der Ressorts

- 1) Der Fachschaftsrat Wirtschaftswissenschaften Standort Rheinbach gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:
 1. Finanzressort
 2. Ressort für Öffentlichkeitsarbeit
 3. Ressort für Erstsemesterbetreuung
 4. Event- und Kulturressort
 5. Organisationsressort
 6. Integrationsressort
 7. Ressort für Masterbetreuung
- 2) Die Betreuung von studentischen Anliegen wird durch alle Mitglieder des Fachschaftsrates wahrgenommen.

IV. Regelung der standortübergreifenden Zusammenarbeit

§ 15 Übergangsregelung

- 1) Bis zur curricularen Vereinheitlichung der Studiengänge gilt §26 der Satzung der Studierendenschaft vom 21. Januar 2014. Mit dieser Regelung verpflichten sich die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften Standort Sankt Augustin und die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften Standort Rheinbach zur umfassenden Zusammenarbeit bei standortübergreifenden Angelegenheiten.

V. Schlussbestimmungen

§ 16 Haftung

- 1) Für die Verbindlichkeiten der Fachschaft haftet nur deren eigenes Vermögen.
- 2) Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen hat das Mitglied der Fachschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 17 Satzungsänderungen

- 1) Als Satzungsänderung ist sowohl die Änderung des Wortlauts dieser Satzung, als auch die Ergänzung oder Aufhebung von Bestimmung anzusehen.
- 2) Diese Satzung kann nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates geändert werden.
- 3) Die Satzung, sowie deren Änderungen, sind dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments und dem Vorsitzenden des Allgemeinen

Studierendenausschusses zu Kenntnis zu bringen und gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 HG innerhalb der Mitglieder der Fachschaft zu veröffentlichen.

§ 18 Veröffentlichung und Inkrafttreten

- 1) Die Satzung wird innerhalb der Mitglieder der Fachschaft öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Beschlossen in der Fachschaftsvollversammlung am 10. Juni 2014

Anika Gehlen
Fachschaftsratsvorsitzende
Standort Rheinbach



**Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg**
University of Applied Sciences

**Fachschaftratsrat Wirtschaftswissenschaften Standort Rheinbach der Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg**

Gemäß § 17 Abs. 14 Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in der Fassung vom 21. Januar 2014 i.V.m. § 56 Hochschulgesetz (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung vom 3. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 723) erlässt die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften Standort Rheinbach der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgende Satzung. In dieser Satzung wird zur Wahrung der Verständlichkeit auf die doppelte Bezeichnung der Ämter und Personen für beide Geschlechter verzichtet. Alle Angaben gelten in gleicher Form für das andere Geschlecht.

Satzung der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften

Standort Rheinbach

Inhalt

<i>I. Fachschaft</i>	1
§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung.....	1
§ 2 Aufgaben der Fachschaft.....	1
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	1
§ 4 Organe der Fachschaft	1
<i>II. Fachschaftsrat</i>	1
§ 5 Aufgaben des Fachschaftsrates.....	1
§ 6 Zusammensetzung und Amtszeit des Fachschaftsrates.....	2
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Fachschaftsrates.....	3
§ 8 Vorsitz des Fachschaftsrates	3
§ 9 Sitzungen des Fachschaftsrates.....	4
§ 10 Beschlussfähigkeit	4
§ 11 Beschlüsse	5
§ 12 Ausschüsse	5
§ 13 Fachschaftsvollversammlung	5
<i>III. Ressorts der Fachschaft</i>	6
§ 14 Organisation der Ressorts	6
<i>IV. Regelung der standortübergreifenden Zusammenarbeit</i>	6
§ 15 Übergangsregelung	6
<i>V. Schlussbestimmungen</i>	6
§ 16 Haftung.....	6
§ 17 Satzungsänderungen	6
§ 18 Veröffentlichung und Inkrafttreten.....	7

I. Fachschaft

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- 1) Die ordentlich eingeschriebenen Studierenden des Fachbereiches 01 Wirtschaftswissenschaften am Standort Rheinbach der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg bilden die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften Standort Rheinbach.
- 2) Die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften Standort Rheinbach ordnet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, der Grundordnung der Hochschule, der Satzung der Studierendenschaft und dieser Satzung ihre Angelegenheiten selbstständig.

§ 2 Aufgaben der Fachschaft

- 1) Die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften Standort Rheinbach hat die Aufgabe, sorgsam mit der Einrichtung des Fachbereiches umzugehen und Beschädigungen umgehend zu melden. § 4 Satzung der Studierendenschaft gilt analog.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ergänzend zu den Rechten und Pflichten gemäß § 3 Satzung der Studierendenschaft ergeben sich folgende Rechte und Pflichten für die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften Standort Rheinbach:

- 1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, schriftliche Anträge an den Fachschaftsrat zu stellen, sowie über regelwidriges Verhalten von Professoren und Lehrbeauftragten zu informieren.
- 2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat sowohl in den Sitzungen des Fachschaftsrates sowie in Fachschaftsvollversammlungen Rederecht.

§ 4 Organe der Fachschaft

- 1) Gemäß §16 Satzung der Studierendenschaft ist das Organ der Fachschaft der Fachschaftsrat.

II. Fachschaftsrat

§ 5 Aufgaben des Fachschaftsrates

- 1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft.
- 2) Der Fachschaftsrat ist der Fachschaft über seine Arbeit und die Verwendung der ihm zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mittel rechenschaftspflichtig.

- 3) Der Fachschaftsrat führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.
- 4) Der Fachschaftsrat beschließt die Richtlinien der einzelnen Ressorts, nach denen diese die laufenden Geschäfte erledigen.
- 5) Der Fachschaftsrat hat seine Finanzen am Ende des Haushaltsjahres in Form von Inventar und Einnahmen-/Ausgabenrechnung in seiner Fachschaft zu veröffentlichen. Das Haushaltsjahr ergibt sich aus § 20 Abs. 3 Satzung der Studierendenschaft.

§ 6 Zusammensetzung und Amtszeit des Fachschaftsrates

- 1) Der Fachschaftsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenverantwortlichen, dem stellvertretenden Kassenverantwortlichen und bis zu 4 weiteren gewählten Mitgliedern, sowie seinen freien Mitarbeitern.
- 2) Der Fachschaftsrat kann die Anzahl von freien Mitarbeitern eigenständig bestimmen. Freie Mitarbeiter sind nicht gewählte, an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften Standort Rheinbach eingeschriebene Studenten, die auf freiwilliger Basis im Fachschaftsrat mitarbeiten. Über die Aufnahme von freien Mitarbeitern wird ausschließlich in Sitzungen abgestimmt. Zur Aufnahme müssen alle anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates der Aufnahme zustimmen. Enthaltungen werden in der Abstimmung nicht mit berücksichtigt.
- 3) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beträgt in der Regel ein Jahr. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der Konstituierung des neu gewählten Fachschaftsrates.
- 4) Die Amtszeit eines Mitgliedes endet
 - a) durch Rücktritt,
 - b) durch Exmatrikulation,
 - c) durch Tod,
 - d) durch Konstituierung eines neuen Fachschaftsrates.
- 5) Der Fachschaftsrat wählt aus den gewählten Mitgliedern den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, sowie den Kassenverantwortlichen und den stellvertretenden Kassenverantwortlichen.
- 6) Die Mitglieder des Fachschaftsrates können jederzeit, ohne Angabe von Gründen zurücktreten.
- 7) Scheidet ein Mitglied des Fachschaftsrates aus, so rückt das im Wahlergebnis nächst höher stehende Ersatzmitglied automatisch nach.

- 8) Die Abwahl der oder des Vorsitzenden des Fachschaftsrates ist nur bei Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden zulässig. Satz 1 gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter entsprechend.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Fachschaftsrates

- 1) Die Mitglieder des Fachschaftsrates vertreten die gesamte Fachschaft. Sie sind an Aufträge und Weisungen der Fachschaft nicht gebunden.
- 2) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.
- 3) Gewählte Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, es sei denn, es ist ihnen aus triftigem Grunde nicht möglich. Ein triftiger Grund liegt bei Krankheiten, Staus, Unfällen oder vergleichbaren Vorkommnissen vor.
- 4) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind angehalten, sich in den Ressorts zu engagieren.
- 5) Die Mitglieder des Fachschaftsrates haben die Pflicht, sich regelmäßig über die Aktivitäten der verschiedenen Ressorts zu informieren.

§ 8 Vorsitz des Fachschaftsrates

- 1) Der Vorsitzende ist allen Mitgliedern des Fachschaftsrates weisungsbefugt.
- 2) Das Amt des Vorsitzenden muss durch eine voll geschäftsfähige Person besetzt werden.
- 3) Der Vorsitzende des Fachschaftsrates organisiert die Zusammenarbeit der Ressorts. Er hat darauf zu achten, dass die vom Fachschaftsrat und die von der Fachschaftsvollversammlung getroffenen Beschlüsse umgesetzt werden.
- 4) Der Vorsitzende kann Mitgliedern ihre bisherigen Ressorts entziehen und sie in anderen Ressorts einsetzen.
- 5) Der Vorsitzende des Fachschaftsrates beruft die Fachschaftsratsitzungen ein.
- 6) Der Vorsitzende des Fachschaftsrates eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- 7) Der Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass die Einberufung und Durchführung der Fachschaftsvollversammlung ordnungsgemäß verläuft.
- 8) Der Vorsitzende des Fachschaftsrates hat Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Fachschaftsrates, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat er das Präsidium zu unterrichten.

§ 9 Sitzungen des Fachschaftsrates

- 1) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind öffentlich. Die Tagesordnung wird per E-Mail an die Mitglieder des Fachschaftsrates versendet und öffentlich in den Schaukasten des Fachschaftsrates unter Einhaltung der Ladungsfrist ausgehängt. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten (TOPs), insbesondere Personalangelegenheiten, kann die Öffentlichkeit auf Beschluss ausgeschlossen werden.
- 2) Die Tagesordnung muss mind. die folgenden Punkte beinhalten:
 - a) Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - b) Genehmigung der Tagesordnung,
 - c) Genehmigung von Protokollen zu vorherigen Sitzungen,
 - d) Aktuelle Lage der einzelnen Ressorts.
- 3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage.
- 4) Während der Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Erstellung des Protokolls orientiert sich an den §§ 17, 18 GO des Studierendenparlaments. Die Protokolle sind der Fachschaft gegenüber zu veröffentlichen.
- 5) Der Fachschaftsrat tagt im Vorlesungszeitraum in den Räumen der Fachschaft. Im vorlesungsfreien Zeitraum können Sitzungen auch außerhalb des Fachbereiches stattfinden.
- 6) Der Fachschaftsrat ist zu Sitzungen außerhalb des Vorlesungszeitraumes nicht verpflichtet.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- 1) Die Beschlussfähigkeit des Fachschaftsrates ist an die Einhaltung der Ladungsfrist und an die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gewählten Mitglieder gebunden.
- 2) Die Beschlussfähigkeit wird überprüft
 - a) zu Beginn einer Sitzung des Fachschaftsrates,
 - b) vor Wahlen und Abstimmungen auf Antrag eines Mitgliedes der Fachschaft.
- 3) Wird festgestellt, dass der Fachschaftsrat nicht beschlussfähig ist, wird die Sitzung geschlossen. Die nächste Sitzung ist bezüglich der unerledigten TOPs unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates beschlussfähig, sofern die Ladungsfrist eingehalten wurde.

§ 11 Beschlüsse

- 1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, Beschlussfassungen zu beantragen.
- 2) Stimmrecht haben nur gewählte Mitglieder des Fachschaftsrates.
- 3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4) Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit, soweit diese oder eine übergeordnete Satzung dem nicht entgegenstehen. Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung. Ergibt sich wiederum eine Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 5) Beschlüsse des Fachschaftsrates sind in einem Protokoll niederzulegen.
- 6) Beschlüsse des Fachschaftsrates werden, wenn von diesem nichts anderes bestimmt wird, mit der Beschlussfassung wirksam.
- 7) Beschlüsse sind innerhalb der Mitglieder der Fachschaft zu veröffentlichen. Die Bekanntgabe erfolgt nach der Beschlussfassung in Textform per E-Mail.

§ 12 Ausschüsse

- 1) Der Fachschaftsrat kann zur Vorbereitung von Beschlüssen und zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse einrichten.
- 2) Ausschüsse werden durch Beschluss des Fachschaftsrates gebildet. Zur Bildung eines Ausschusses reicht eine einfache Mehrheit aus.
- 3) Ausschüsse müssen aus mindestens 3 Mitgliedern der Fachschaft bestehen, von denen 2 Mitglied des Fachschaftsrates sein müssen. Die Mitglieder werden durch einen Beschluss des Fachschaftsrates bestimmt. Zur Aufnahme eines Mitgliedes reicht die einfache Mehrheit aus.
- 4) Jedes Mitglied der Fachschaft kann in einem oder mehreren Ausschüssen mitwirken.

§ 13 Fachschaftsvollversammlung

- 1) Die Fachschaftsvollversammlung verfolgt den Zweck, alle Mitglieder der Fachschaft über aktuelle Thematiken zu informieren und ihnen die Möglichkeit zur direkten Beteiligung an Entscheidungen zu geben. Die Rahmenbedingungen für eine Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung, sowie deren Voranmeldung ist dem § 17 Abs. 8 Satzung der Studierendenschaft zu entnehmen.

III. Ressorts der Fachschaft

§ 14 Organisation der Ressorts

- 1) Der Fachschaftsrat Wirtschaftswissenschaften Standort Rheinbach gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:
 1. Finanzressort
 2. Ressort für Öffentlichkeitsarbeit
 3. Ressort für Erstsemesterbetreuung
 4. Event- und Kulturressort
 5. Organisationsressort
 6. Integrationsressort
 7. Ressort für Masterbetreuung
- 2) Die Betreuung von studentischen Anliegen wird durch alle Mitglieder des Fachschaftsrates wahrgenommen.

IV. Regelung der standortübergreifenden Zusammenarbeit

§ 15 Übergangsregelung

- 1) Bis zur curricularen Vereinheitlichung der Studiengänge gilt §26 der Satzung der Studierendenschaft vom 21. Januar 2014. Mit dieser Regelung verpflichten sich die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften Standort Sankt Augustin und die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften Standort Rheinbach zur umfassenden Zusammenarbeit bei standortübergreifenden Angelegenheiten.

V. Schlussbestimmungen

§ 16 Haftung

- 1) Für die Verbindlichkeiten der Fachschaft haftet nur deren eigenes Vermögen.
- 2) Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen hat das Mitglied der Fachschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 17 Satzungsänderungen

- 1) Als Satzungsänderung ist sowohl die Änderung des Wortlauts dieser Satzung, als auch die Ergänzung oder Aufhebung von Bestimmung anzusehen.
- 2) Diese Satzung kann nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates geändert werden.
- 3) Die Satzung, sowie deren Änderungen, sind dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments und dem Vorsitzenden des Allgemeinen

Studierendenausschusses zu Kenntnis zu bringen und gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 HG innerhalb der Mitglieder der Fachschaft zu veröffentlichen.

§ 18 Veröffentlichung und Inkrafttreten

- 1) Die Satzung wird innerhalb der Mitglieder der Fachschaft öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Beschlossen in der Fachschaftsvollversammlung am 10. Juni 2014

Anika Gehlen
Fachschaftsratsvorsitzende
Standort Rheinbach